

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Einrichtungen der OKJA, die Musik – von der Hintergrundmusik bis zum Livekonzert – nutzen, kommen in der Regel nicht an der GEMA vorbei!

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein im Musikbereich, der als „Verwertungsgesellschaft“ den Zusammenschluss von Urheber*innen und deren Rechtsnachfolger*innen (Erb*innen oder Verlage) repräsentiert und deren Rechte auf der Grundlage des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (WahrnG) treuhänderisch wahrnimmt:

- Die Urheber*innen schließen mit der GEMA einen so genannten „Berechtigungsvertrag“ ab, mit dem sie der GEMA die Wahrnehmung ihrer Urheberrechte übertragen.
- Die GEMA erteilt den sogenannten „Veranstalter*innen“ für die „Musiknutzung“, also: die Wiedergabe, die Aufführung und die Verwendung von Musiktiteln, für die sie die Rechte übertragen bekommen hat („urheberrechtlich geschützte Tonwerke“), eine Genehmigung und zieht dafür die „Gage“ in Form von Vergütungen ein.

Aufgrund eines weltweiten Netzes von Gegenseitigkeitsverträgen vertritt die GEMA das gesamte Weltrepertoire geschützter Musik.

Somit sorgt die GEMA dafür, dass die Musiker*innen für die Aufführung, Darbietung bzw. Nutzung ihrer Werke Tantiemen erhalten.

Dies tut sie auf der Grundlage eines differenzierten Tarifsystems. Darüber hinaus hat sie mit größeren Vereinigungen (Kirchen, Verbänden, usw.) Gesamtverträge abgeschlossen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Vertragspartner*innen eingehen.

Nach dem geltenden Urheberrechtsgesetz haben die Urheber*innen das ausschließliche Recht, ihre Werke zu verwerten. Hierzu zählt u.a. das Recht, ihre Werke öffentlich aufzuführen, vorzuführen und wiederzugeben. Der Gesetzgeber verpflichtet denjenigen, der urheberrechtlich geschützte Musikwerke öffentlich aufführt, vorführt oder wiedergibt, die dabei in Anspruch genommenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte rechtzeitig vorher bei der GEMA zu erwerben. Eine Auf-/Vorführung bzw. Wiedergabe im Sinne des Urheberrechts ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, die nicht persönlich (wie im engsten Verwandten- oder Freundeskreis) miteinander verbunden sind. Hier besteht grundsätzlich eine Vergütungspflicht gegenüber der GEMA. Werden die Nutzungsrechte nicht erworben, so ist die GEMA berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.

Bei der öffentlichen Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken können aber auch - neben den Vergütungsbeträgen für die GEMA - nach dem UrhG weitere Vergütungen für folgende andere Verwertungsgesellschaften anfallen:

- Vergütungen für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten - GVL: Die GVL nimmt die Leistungsschutzrechte der Tonträger- und Bildtonträgerhersteller*innen sowie der Interpret*innen wahr. Diese Rechte werden immer dann berührt, wenn die Musiknutzung in Form von Tonträger- oder Bildtonträgermusik erfolgt.
- Vergütungen für die Verwertungsgesellschaft Wort - VG Wort: Die VG Wort nimmt die Rechte der Wortautoren wahr. Dieses können sowohl Schriftsteller*innen als auch Nachrichtensprecher*innen, Kommentator*innen, Berichtersteller*innen etc. sein. Diese Rechte werden grundsätzlich bei der Wiedergabe von Rundfunk- und Fernsehsendungen berührt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Wiedergabe von Sendungen privater oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen handelt.

Die Rechtsgrundlage für die Vergütungsansprüche der GVL und VG Wort ist der § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (WahrnG). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenreduzierung werden diese Vergütungen ebenfalls von der GEMA eingezogen, d.h. die GEMA ist von diesen beiden anderen Verwertungsgesellschaften zum Inkasso mandatiert. Die

Vergütungsansprüche der GVL und der VG Wort werden daher in Form von Zuschlagstarifen auf den GEMA-Tarif berechnet.

Informationen zur GEMA-Regelungen für katholische Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen

Für katholische Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies:

Für die öffentliche Musikwiedergabe muss zunächst die Aufführungs- bzw. Nutzungsgenehmigung der GEMA eingeholt werden. Diese erstellt dann eine Rechnung über die Vergabe der Aufführungsrechte, die vom*von der Veranstalter*in zu zahlen ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG OKJE) gestaltet seit 2004 durch den **Abschluss von Gesamtverträgen mit der GEMA** die Lizenzierung der öffentlichen Musikknutzungen im Arbeitsfeld der OKJA **möglichst einfach und kostengünstig**. Die Nutzung des Gesamtvertrages bietet allen Mitglieder*innen der BAG OKJE und deren angeschlossenen oder nachgegliederten Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII (Achstes Buch, Sozialgesetzbuch) Entlastung bei der Anmeldung von Musikveranstaltungen und der Vergütung öffentlicher Musikwiedergaben. Dieser Gesamtvertrag wird stetig weiterentwickelt und durch zusätzliche Vereinbarungen mit der GEMA ergänzt.

Das heißt konkret:

Mitglieder*innen der BAG OKJE und deren angeschlossene Einrichtungen und somit **auch alle Mitglieder*innen der LAG Kath. OKJA NRW** können den vergünstigten Gesamtvertrag nutzen!

Der Weg zum eigenen GEMA – Lizenzvertrag unter Nutzung des Gesamtvertrages:

Unsere Mitglieder*innen als Träger von Einrichtungen der OKJA schließen auf der Grundlage des Tarifes WR-KJA Einzelverträge für ihre Einrichtung(en) ab. Zur passenden Gestaltung des Einzel-GEMA-Vertrags gibt es einen Fragebogen, der ausgefüllt und der GEMA zur Erstellung eines passenden Vertragsangebotes zurückgesandt werden muss. Nach Rücksendung der Fragebögen und der Bestätigung der Mitgliedschaft bei der BAG OKJE erstellt die GEMA einen Vertragsentwurf und sendet diesen an den Träger zurück, der dann geprüft und unterzeichnet wird. Die Bestätigung der Mitgliedschaft in der BAG OKJE kann über uns, der LAG Kath. OKJA NRW bezogen werden.

Die BAG OKJE berät die Einrichtungen und/oder Träger*innen der OKJA bei Fragen zur optimalen Gestaltung der Einzelverträge gerne (auch vor Vertragsabschluss mit der GEMA) und ist bei auftretenden Problemen mit der GEMA gerne bereit zu helfen und in Streitfällen zu vermitteln.

Alle weiteren Infos zum Thema GEMA Gesamtvertrag und alle nötigen Unterlagen für den Vertragsabschluss mit der GEMA sind auf der Homepage der BAG OKJE zu finden:

<https://www.offene-jugendarbeit.net/index.php/service/gema>

Stand: Juni 2023